

Staatsrecht I

Gröpl

16. Auflage 2024
ISBN 978-3-406-82361-9
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Merke: Sind verschiedene Rechtsnormen miteinander unvereinbar, verdrängt

- die höherrangige die niederrangige,
- die speziellere die allgemeinere und
- die später erlassene die früher erlassene.

151

III. (Kleine) Verfassungsgeschichte

Seit wann gibt es Verfassungen, die diesen Namen verdienen? Hierzu ließe sich vieles sagen und schreiben. Für die Zwecke einer Einführung in das Staatsrecht erscheint es ausreichend, Folgendes zu wissen: Die Forderung nach einer geschriebenen Verfassung kam **um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert** auf, sozusagen als **Frucht der Aufklärung**. Dahinter stand der Gedanke, ein Staat müsse eine Verfassung haben, um die (im Absolutismus unumschränkte) **Gewalt des Königs zu begrenzen** und damit einhergehend die **Rechte der Bürger zu sichern**. Die geschichtliche und politische Epoche, in der es – als Reaktion auf den Absolutismus – in den fortschrittlicheren Staaten zur Erarbeitung und Verabschiedung von ersten Verfassungen kam, wird demzufolge als **Konstitutionalismus** (von lat. *constitutio*, svw. Zustand, Verfassung) bezeichnet. In Deutschland fällt sie in die Zeit des 19. Jh.

Politische Vorreiter des Verfassungsdenkens waren Nordamerika und Frankreich: 1776 wurde die Grundrechteerklärung von Virginia (**Virginia Declaration of Rights**) verabschiedet, 1787 sodann die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika. In den Jahren nach der Französischen Revolution kam es in **Frankreich** zu mehreren, kurz aufeinander folgenden Verfassungen, teils mit sehr großen Unterschieden (1791, 1793, 1795, 1799, 1814).

In Deutschland waren das damalige Großherzogtum **Baden** und das Königreich **Bayern** (1818) sowie das Königreich **Württemberg** (1819) die Pioniere. Die Verfassung des Deutschen Reiches von 1849 (sog. **Paulskirchenverfassung**, weil sie von der deutschen verfassungsgebenden Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche erarbeitet wurde) konnte sich machtpolitisch unglücklicherweise nicht durchsetzen und blieb daher ein – wenn auch bedeutender – Entwurf.

Mit der von *Otto v. Bismarck* vorangetriebenen deutschen Einigung unter preußischer Ägide und unter Ausschluss Österreichs wurde 1871 die Verfassung für das Deutsche Reich (sog. **Bismarck'sche Reichsverfassung**) verabschiedet, die freilich noch keine demokratische, auf Volkssouveränität gegründete Verfassung war und die auch keinen Grundrechtskatalog enthielt.

Dies wurde erst nach dem verlorenen Ersten Weltkrieg erreicht, als am 14.8.1919 die sog. **Weimarer Reichsverfassung** (WRV, benannt nach dem Sitz der verfassungsgebenden Nationalversammlung in Weimar – offizielle Bezeichnung: Die Verfassung des Deutschen Reichs) in Kraft trat.

- 157 Kurioserweise wurde diese demokratisch-rechtsstaatliche Verfassung unter dem **nationalsozialistischen Schreckens- und Gewaltregime** (1933–1945) formal nicht aufgehoben, sondern durch eine Reihe von Einzelgesetzen überlagert, die insb. die Grundrechte außer Kraft setzten, die Mitbürger jüdischen Glaubens diskriminierten sowie die horizontale und vertikale Gewaltenteilung aufhoben (und bizarre, gänzlich irreführende Namen trugen wie etwa „Verordnung [...] zum Schutz von Volk und Staat“ v. 28.2.1933 – sog. Reichstagsbrand-Verordnung – oder „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“ v. 24.3.1933 – sog. Ermächtigungsgesetz). – Zur Entstehung des Grundgesetzes nach dem Zweiten Weltkrieg s. sogl. R.n. 167 ff.

IV. Verfassungsgebung

1. Verfassungsgebende und verfasste Staatsgewalt

- 158 Verfassungen werden von demjenigen „gegeben“, der im Gemeinwesen (im Staat) die Macht hat. Früher war das über lange Zeiträume hinweg der König oder Kaiser; im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat ist dies das Volk (**Volkssouveränität**). Nach „klassischer“ Konzeption wählt das Volk eine **verfassungsgebende Nationalversammlung**, die sodann die Verfassung erarbeitet, verabschiedet und verkündet.
- 159 Zur Schreibweise: „Verfassungsgebung“ wird laut Duden, Die deutsche Rechtschreibung, ohne sog. Fugen-s geschrieben (Stichwort „Verfassung; verfassungsgebend“). Wohl auch wegen der Orthographie der Präambel des Grundgesetzes in der Fassung seiner Verkündung am 23.5.1949 (BGBl. S. 1) ist im juristischen Bereich die Schreibweise mit Fugen-s (also „Verfassungsgebung“) ebenso korrekt, s. etwa *BVerfGE 49, 89 (125) – Kal- kar I*; *BVerfGE 89, 155 (180) – Maastricht*.
- 160 Erst mit Inkraftsetzung der Verfassung können – nach näherer Maßgabe von deren Bestimmungen – die **einzelnen Verfassungsorgane** ihre Funktion aufnehmen und miteinander in Verbindung treten. Auf diese Weise entsteht die verfasste Staatsgewalt. Zu unterscheiden ist also zwischen der **verfassungsgebenden Staatsgewalt** (frz. *pouvoir constituant*) und der **verfassten Staatsgewalt** (frz. *pouvoirs constitués*).

Unterscheidung

verfassungsgebende Staatsgewalt (<i>pouvoir constituant</i>)	verfasste Staatsgewalt (<i>pouvoirs constitués</i>)
Volk (anerkannt insb. durch die Präambel, durch Art. 20 II 1 und Art. 146 GG)	Volk; Legislative, Exekutive und Judikative (vgl. Art. 20 II 1 und 2 GG)

2. Verfassungsänderungen

a) Fundamentalreformen

Diese Unterscheidung zwischen der verfassungsgebenden und der verfassten Staatsgewalt erlangt ihre Bedeutung vor allem für **Änderungen** und – im Extremfall – auch für die **Aufhebung („Abschaffung“) der Verfassung**. Wenn nach freiheitlich-demokratischem Verfassungsverständnis nur das Volk für die Verfassungsgebung zuständig sein kann, dann muss dies auch gelten für den gegenläufigen Akt (lat. *actus contrarius*), nämlich für die Aufhebung der Verfassung (auch in Form einer Revolution, bei der sich diese Macht von selbst versteht). Aber auch grundlegende Änderungen der Verfassung, mit denen gleichsam deren Wesen modifiziert wird (**„Fundamentalverfassungsreformen“**) können nur durch die **verfassungsgebende Staatsgewalt**, das Volk, erfolgen. Im Grundgesetz kommt dies in der – im Einzelnen freilich umstrittenen – Norm des **Art. 146 GG** zum Ausdruck (*lesen!*). Eine solche Regel versteht sich indes von selbst und wäre auch dann gültig, wenn sie nicht im Grundgesetz stünde. Art. 146 GG hat daher nur deklaratorischen Charakter (auch das ist allerdings umstritten). 161

b) „Einfache“ Verfassungsänderungen

Abgesehen von solchen radikalen Eingriffen in die Verfassungsordnung ergibt sich im Staatsleben nicht selten das Erfordernis nach weniger einschneidenden, z.T. nur marginalen Weiterentwicklungen (Fortschreibungen) der Verfassung. Für derartige **Verfassungsänderungen, die das Wesen der Verfassung nicht beseitigen**, muss nicht das Volk (in einer „verfassungsabschaffenden“ und „verfassungsneugebenden“ Nationalversammlung) zusammentreten. Dafür ist die **verfasste Staatsgewalt legitimiert**. Im Grundgesetz sind die Voraussetzungen für solche „einfachen“ Verfassungsänderungen in Art. 79 GG genannt (insb. Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat gem. Absatz 2). 162

Zu beachten ist, dass Art. 79 Abs. 3 GG bestimmte Verfassungsänderungen **ausdrücklich verbietet** (sog. **Ewigkeitsgarantie**, Rn. 788 ff.). Nicht angetastet werden dürfen die Grundlagen des föderativen Staatsaufbaus (Gliederung des Bundes in Länder und die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung, Rn. 1103 ff.) sowie die Grundsätze der Art. 1 GG (Menschenwürdegarantie und Grundrechtsbindung) und Art. 20 GG (sog. Staatsfundamentalnorm, Rn. 226 ff.). 163

V. Verfassungsstaat

1. Grundgesetz und Verfassungen der Länder

- 164 Die Bundesrepublik Deutschland ist ein **Verfassungsstaat**, d.h. ein Gemeinwesen, dessen Staatsgewalt nur auf der Grundlage und in den Bahnen der Verfassung ausgeübt werden darf. Ziel des Verfassungsstaats ist vor allen Dingen die Freiheit des Individuums. Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland ist das **Grundgesetz** (amtlich: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland). Es ist aber nicht die einzige geltende Verfassung auf deutschem Boden. Denn wegen des föderativen Charakters der Bundesrepublik gibt es unterhalb des Bundes eine **zweite Ebene mit ursprünglicher, unabgeleiteter (originärer) Staatsgewalt**, nämlich die der Länder (R.n. 542 ff.). Auch die Länder verfügen demzufolge über eigene Verfassungen, die Landesverfassungen (R.n. 117).
- 165 Diese **Verfassungen der Länder** (Landesverfassungen, s. R.n. 117) haben nicht nur rein symbolischen Charakter, sondern durchaus eine eigene Daseinsberechtigung: Sie regeln insb. die staatsorganisationsrechtlichen Grundlagen der Staatlichkeit der Länder, d.h. sie begründen und begrenzen unter anderem die Kompetenzen (R.n. 98) des jeweiligen Landesparlaments (Landtags, vgl. R.n. 278), der jeweiligen Landesregierung einschließlich des Ministerpräsidenten, der Landesverwaltung, des jeweiligen Landesverfassungsgerichts (R.n. 1620 f.). Normkonflikte mit staatsorganisationsrechtlichen Bestimmungen des Grundgesetzes kann es insoweit nicht geben, da sich der Bund und die Länder insoweit in **getrennten Verfassungsräumen** befinden (*BVerfGE 36, 342 [361] – Besoldungsgesetz Niedersachsen*). Allerdings macht das Grundgesetz in den sog. **Normativbestimmungen des Art. 28 Abs. 1 GG** (*unbedingt lesen!*) bestimmte Vorgaben für die Verfassungs- und Rechtsordnung in den Ländern, die von den Landesparlamenten auch und gerade bei der Gestaltung der jeweiligen Landesverfassung beachtet und umgesetzt werden müssen (R.n. 561 ff.). Abgesehen davon wirkt das Grundgesetz durch viele seiner Regelungen unmittelbar in den Bereich der Länder hinein (solche Regelungen werden als sog. Durchgriffsbestimmungen bezeichnet, z.B. in Art. 1 Abs. 3 i.V.m. Art. 2 bis 19, Art. 21, 28 Abs. 2, Art. 33, 34 GG, s. R.n. 565). Vorschriften in einer Landesverfassung, die damit kollidieren, sind nichtig.
- 166 Auch soweit im Bund und in den Ländern zum selben Regelungsbereich *übereinstimmende* Vorschriften bestehen, setzt das Bundesrecht das Landesrecht gem. **Art. 31 GG** außer Kraft (R.n. 578). Dies gilt nach h.M. indes **nicht für den Bereich des Verfassungsrechts**. Hier bleiben die landesrechtlichen Verfassungsbestimmungen bestehen, soweit sie dem Grundgesetz nicht widersprechen. Paradebeispiel hierfür ist der Bereich der Grundrechte: Soweit sich die in den Landesverfassungen kodifizierten Grundrechte inhaltlich mit denen des Grundgesetzes decken, bleiben sie nach Art. 142 GG (*lesen!*) in Kraft. Wider-

sprechen sie dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht, sind sie unwirksam und nichtig (R.n. 581 ff.).

Beispiel: die Vorschrift über die Todesstrafe in Art. 21 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 1.12.1946.

2. Entstehung des Grundgesetzes

Nach der **bedingungslosen Kapitulation** der deutschen Wehrmacht am 7. und 8.5.1945 und der vollständigen Besetzung Deutschlands übernahmen zunächst die alliierten Besatzungsmächte (USA, Großbritannien, Frankreich und Sowjetunion) die Regierungsgewalt in Deutschland. Rechtsgrundlage war die „Deklaration in Anbetracht der Niederlage Deutschlands“ vom 5.6.1945. Als oberstes Organ fungierte der alliierte **Kontrollrat**, dem die Oberbefehlshaber der vier Besatzungszonen angehörten; für die „Viersektorenstadt“ Berlin bestand die alliierte Kommandantur. Schon bald kam es zu **Meinungsverschiedenheiten** zwischen den drei westlichen Besatzungsmächten einerseits und der Sowjetunion andererseits über den Kurs des politischen und wirtschaftlichen Neuanfangs in Deutschland, die sich in den Folgejahren vertieften.

Insbesondere nach dem Scheitern der Außenministerkonferenzen der Besatzungsmächte in Moskau und London 1947 entschieden sich die USA, Großbritannien und Frankreich, den Weg der Konsolidierung ohne die Sowjetunion fortzusetzen. In den (drei) **Frankfurter Dokumenten** vom 1.7.1948 beauftragten die Militärgouverneure der drei Westzonen die Ministerpräsidenten der westdeutschen Länder, eine verfassungsgebende Versammlung einzuberufen. (Nicht zu den drei Westzonen gehörte das **Saarland**, das nach dem Willen Frankreichs dauerhaft von Deutschland abgetrennt werden sollte und der Bundesrepublik nach einer Volksabstimmung erst zum 1.1.1957 beitreten durfte.)

Zur Vorbereitung der Verfassungsgebung wurde ein Verfassungskonvent aus Sachverständigen einberufen, der im August 1948 in der Zurückgezogenheit der Insel Herrenchiemsee in Bayern tagte (sog. **Herrenchiemseer Verfassungskonvent**) und einen ersten, den sog. Herrenchiemseer Verfassungsentwurf konzipierte. Dieser Entwurf diente als Arbeitsgrundlage für den **Parlamentarischen Rat**, einem Gremium aus 65 Männern und Frauen, die von und aus den Landesparlamenten gewählt worden waren (hinzu kamen fünf Vertreter aus Berlin, die nur beratenden Status hatten). Vorsitzender war *Konrad Adenauer*, der spätere erste Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland. Der Parlamentarische Rat tagte in Bonn und erarbeitete unter anderem in mehreren Ausschüssen in der Zeit vom 8.9.1948 bis zum 8.5.1949 das Grundgesetz.

Die **Alliierten** nahmen wiederholt Einfluss auf den Inhalt des Grundgesetzes, indem sie insb. **Machtverschiebungen zugunsten der Länder** erzwingen. Am 12.5.1949 **genehmigten** sie jedoch den entsprechend modifizierten Entwurf des Grundgesetzes unter fortbestehendem Vorrang des Besatzungsstatus sowie unter dem Vorbehalt, dass (West-)Berlin nicht durch den Bund regiert

werden dürfe und die Vertreter Berlins im Bundestag nicht stimmberechtigt seien. Daraufhin wurde das Grundgesetz von den Parlamenten aller westdeutschen Länder (mit Ausnahme Bayerns!) angenommen (Art. 144 Abs. 1 GG). Am **23.5.1949** wurde es vom Parlamentarischen Rat ausgefertigt und von dessen Präsidenten *Konrad Adenauer* mündlich verkündet (Art. 145 Abs. 1 GG). Damit trat es am 23.5.1949 um 24:00 Uhr in Kraft (Art. 145 Abs. 2 GG).

- 171 Sowohl die Ministerpräsidenten als auch der Parlamentarische Rat waren sich bei ihrem Tun des Dilemmas der **Spaltung Deutschlands** bewusst und wollten dies auch öffentlich machen. Zeichen dessen war,
- dass es **nicht** zu einer vom Volk gewählten **verfassungsgebenden Versammlung** kam, sondern dass sich der Parlamentarische Rat „nur“ aus Vertretern der Länder zusammensetzte,
 - dass das Grundgesetz nur durch die Landesparlamente (Landtage), **nicht** aber **in einer Volksabstimmung** angenommen wurde und
 - dass für die Verfassung die **Bezeichnung „Grundgesetz“** gewählt wurde, um, wie es in der ursprünglichen Fassung der Präambel des Grundgesetzes hieß, die „nationale und staatliche Einheit zu wahren“ und „dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben“. Das Grundgesetz war also als Provisorium konzipiert worden.
- 172 Interessant bei dieser Namensgebung ist die Nähe zu den „Fundamentalgesetzen“ („Grundgesetzen“) des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation und zu der Bezeichnung „fundamental law“, die im Rahmen der Staatswerdung der USA von *Alexander Hamilton* in den *Federalist Papers* Nr. 78 (1787/1788) verwendet wurde (Eindeutschung als „Grund-Gesetz“ 1856 durch *Christopher Saur*, Pennsylvanische Berichte).

3. Deutsche Einheit

- 173 Die Befürchtungen der Spaltung Deutschlands bestätigten sich mit der Proklamation eines totalitär-kommunistischen Teilstaates auf dem Gebiet der sowjetischen Besatzungszone zum 7.10.1949. Bereits dessen Staatsbezeichnung **„Deutsche Demokratische Republik“** bestand aus einer zweifachen Täuschung, da dieser Staat weder demokratisch (Rn. 247 ff.) noch republikanisch im materiellen Sinn (Rn. 521 ff.) strukturiert war. Rechtliche Grundlage der DDR war deren Verfassung vom 7.10.1949, die in den Folgejahrzehnten z.T. grundlegend reformiert wurde (6.4.1968 und 7.10.1974). Das Verhältnis der beiden deutschen Staaten war in den ersten Jahrzehnten von offener, phasenweise aggressiver Feindschaft geprägt und entwickelte sich seit den 1970er Jahren zu einem kühlen Nebeneinander, das sich vor allem infolge der militärisch durchgesetzten innerdeutschen Grenze und der dadurch erzwungenen Trennung der Menschen niemals „normalisierte“ und stets kompliziert blieb.
- 174 Das sozialistische Wirtschaftssystem führte Ende der 1980er Jahre zu einem **ökonomischen Zusammenbruch** nicht nur der DDR, sondern der gesamten von der Sowjetunion beherrschten Staatenwelt. Die vom Vorsitzenden

der Kommunistischen Partei der Sowjetunion *Michail Gorbatschow* daraufhin eingeleiteten **politischen Reformen** ermöglichten 1989 die **friedliche Revolution in der DDR** („Maueröffnung“ am 9.11.1989), in deren Folge die politische Alleinherrschaft der „Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands“ (SED) gebrochen wurde und im Laufe des Jahres 1990 auf dem Gebiet der DDR fünf neue Länder konzipiert wurden. Aufgrund des **Staatsvertrags** und des **Einigungsvertrags** zwischen der Bundesrepublik und der DDR traten die fünf ostdeutschen Länder sowie der Ostteil Berlins zum **3.10.1990** der Bundesrepublik Deutschland bei. Rechtsgrundlage war **Art. 23 GG** in seiner ursprünglichen Fassung: *„Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete ... [es folgt eine Aufzählung der 1949 bestehenden westdeutschen Länder mit Ausnahme des Saarlandes]. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.“*

Die deutsche Einheit machte Neuregelungen der internationalen Stellung Deutschlands erforderlich: Es wurde ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen den vier ehemaligen Siegermächten und den beiden deutschen Staaten geschlossen, der sog. **2+4-Vertrag**. Verbunden damit war auch der endgültige (und 1992 völkerrechtlich umgesetzte) **Verzicht Deutschlands auf seine ehemaligen Ostgebiete** (Schlesien, Hinterpommern, Ostpreußen), die seit Mai 1945 unter polnischer und sowjetischer „Verwaltung“ standen. Im Grundgesetz zum Ausdruck kommt dieser Verzicht insb. in Satz 3 der neu gefassten Präambel („Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.“), in der Aufhebung von Art. 23 in seiner ursprünglichen Fassung und in Art. 146 („Dieses Grundgesetz, das nach der Vollendung der Einheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt [...]“).

4. Legitimationsdefizit des Grundgesetzes?

Dem Grundgesetz ist insb. in den Anfangsjahren der „Bonner Republik“ nach 1949 wiederholt ein Legitimationsdefizit attestiert worden: Zum einen sei es von den **Westalliierten** angeregt, beeinflusst und genehmigt worden. Zum anderen sei es **nicht** von einer **verfassungsgebenden Nationalversammlung** ausgearbeitet und **nicht** durch eine **Volksabstimmung** angenommen worden. Rein formal betrachtet mögen diese Einwände zutreffen. In der Sache (materiell) hat sich das Volk jedoch wiederholt und eindeutig zum Grundgesetz bekannt: Die Wahlberechtigten beteiligten sich in ihrer weit überwiegenden Mehrheit in allen **Bundestagswahlen** nach 1949 und unterstützten dabei die politischen Parteien, die sich offen und eindeutig **zur grundgesetzlichen Verfassungsordnung** bekannten. Die wahlberechtigte Bevölkerung in der ehemaligen DDR wählte in der ersten freien Wahl zum ostdeutschen Parlament, der Volkskammer, zu 75 % Parteien, die den **Beitritt zur Bundesrepublik** und damit die **Übernahme der grundgesetzlichen Ordnung** propagierten. Diese politische Entscheidung bestätigte sich in der ersten gesamtdeutschen Bundestagswahl am 2.12.1990 und in allen darauf folgenden Wahlen.

5. Gliederung

177 Wie ist das Grundgesetz aufgebaut? Die Vergegenwärtigung und Beantwortung dieser Frage ist von hoher Wichtigkeit für einen juristischen Zugang zur Verfassung. Nur wer das Gefüge eines Normtextes kennt, kann sich darin zurechtfinden und damit erfolgreich arbeiten, insb. argumentieren.

178

Gliederung des Grundgesetzes			
	Präambel	(Bestandteil der Verfassung, BVerfGE 5, 85 [126])	Beweggründe, Selbstverständnis, Legitimation, föderative Ausgangssituation
I.	Grundrechte	Art. 1–19	Bedeutsamste Bindungen der Staatsgewalt gegenüber dem Einzelnen (s. Art. 1 III)
II.	Bund und Länder	Art. 20–37	Staatsfundamentalnorm (Art. 20); andere gemeinsame Vorgaben und Abgrenzungen
III.	Bundestag	Art. 38–48	Verfassungsorgane daneben: • Bundesversammlung (Art. 54), • Bundesverfassungsgericht (Art. 93, 94), • Bundesrechnungshof (Art. 114 II); str.
IV.	Bundesrat	Art. 50–53	
IVa.	Gemeinsamer Ausschuss	Art. 53a	
V.	Bundespräsident	Art. 54–61	
VI.	Bundesregierung	Art. 62–69	
VII.	Gesetzgebung	Art. 70–82	
VIII.	Verwaltung	Art. 83–91	
VIIIa.	Gemeinschaftsaufgaben u.a.	Art. 91a–91e	
IX.	Rechtsprechung	Art. 92–104	
X.	Finanzwesen	Art. 104a–115	Finanzverfassung (finanzielle Grundlagen)
Xa.	Verteidigungsfall	Art. 115a–115l	Wehr- und Notstandsverfassung (daneben: Art. 35, 53a, 80a, 87a, 91)
XI.	Übergangs- und Schlussbestimm.	Art. 116–146	Verschiedenes (s. insb. Art. 116, 121, 142, 146)